


Nomander

Nomandri auserlesene und In Praxi Juridica merckwürdige Responsa und Decisiones : Welche Von Juristischen Facultäten, Schöppen-Stühlen, Regierungen und andern solchen Collegiis teutscher Landen Uber Besondere merckwürdige und zweifelhaffte ... Casus Civiles & Criminales; Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ... ertheilet, abgefasset und in Rechts-Krafft ergangen ... sind

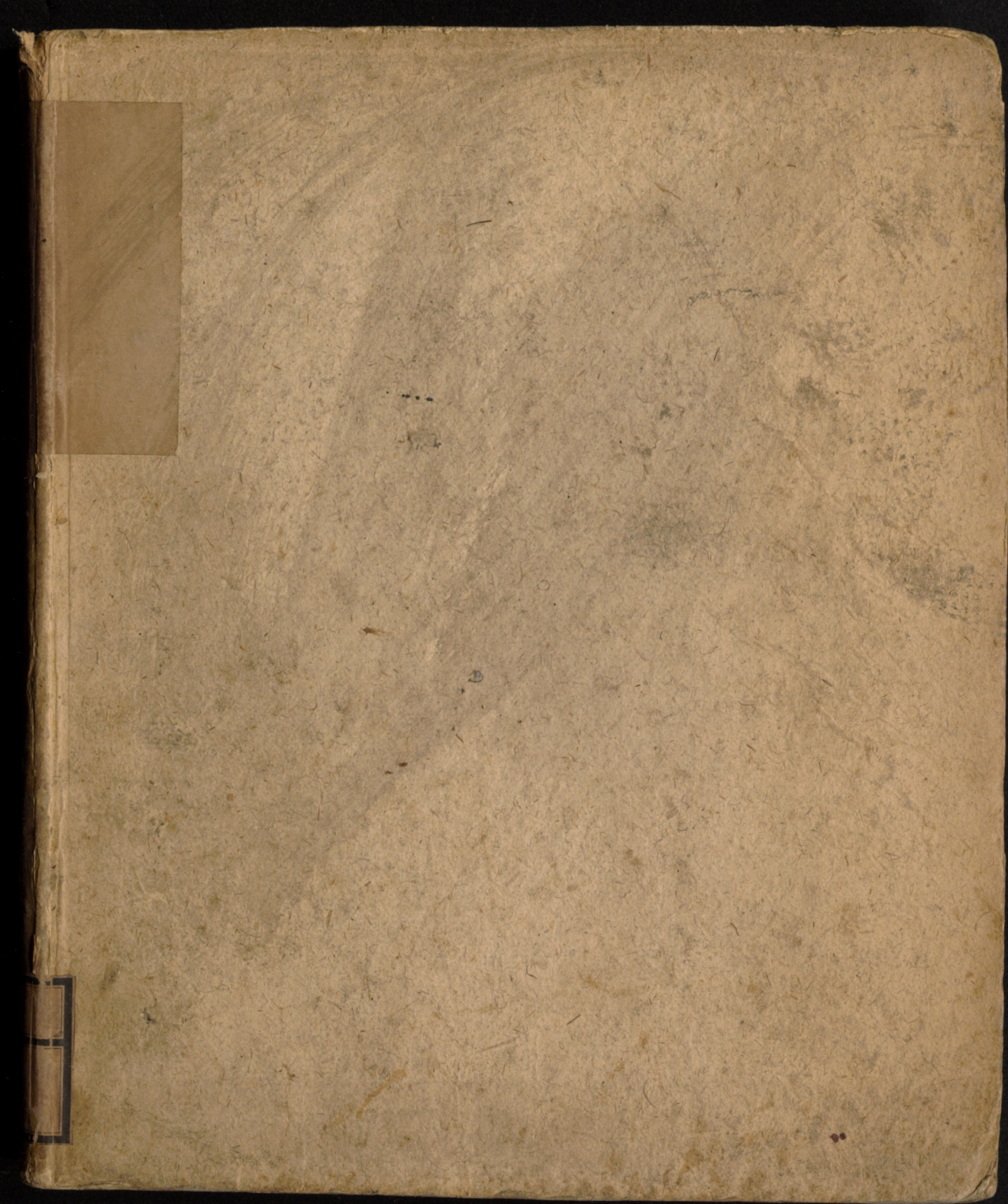
Vierte Collection

[ca. 1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107874>

Band (Druck) Freier  Zugang





Fa

Fa-1096.

Gl. Historius. 1743.

34.

NOMANDRI
Auserlesene
und
IN PRAXI JURIDICA
merckwürdige
RESPONSA
und
DECISIONES

Welche
Von Juristischen Facultäten / Schöppen-
Stühlen / Regierungen und andern solchen Col-
legiis teutscher Landen

Über

Besondere merckwürdige und zweiffelhafte täglich vorkommende
Casus Civiles & Criminales

Cum

Rationibus Dubitandi & Decidendi

In unterschiedlichen Orthen ertheilet und abgefasset
sind.

Vierdte Collection.

Quedlinburg und Aschersleben

Bei Gottlob Ernst Struncken, Buchhändler.

NOMINATI

Studien

und

IMPERIALI JURIDICA

instituti

RESPONSA

und

DECISIONES

von

dem Juristen Friedrich Wilhelm

von Justi, Professor der Rechte an

der Universität zu Rostock

in dem Jahr 1771

in der Druckerei der Universität

zu Rostock

Druck und Verlagsort

der Universitäts-Druckerei

zu Rostock

in der Druckerei

der Universitäts-Druckerei





Sententia I.

In puncto Fidei iustionis.

Domini Scabin. Hallens.

Argumentum.

1. Wann jemand sich solcher gestalt verbürget hat, in verbis.
Wann der Wieder-Käufer den Contract halten oder denselben zuwieder leben werde, so findet die Denunciatio keine statt.

Auf eingewandte litis denuntiation in Sachen N. Denuntianten eis
nen contra N. litis Denuntianten andern theils, erkennen Königl.
Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle vor Recht daß
die litis Denuntiation wie die N. nicht statt finde.

Rationes Decidendi.

Wiewohl es scheinen möchte als ob N. seinen litis denuntianten
zu vertreten schuldig! Alldiweil aber derselbe sich weiter nicht auff
solchen Fall verbürget.

Wann der Wieder-Verkäufer den Contract nicht halten oder
denselben zuwieder leben würde, inmassen ex Actis offenbahr,
der Casus aber vor ihm nicht existiret, so haben,
wir auch diffals nicht anders erkennen mögen.

RESPONSUM II.

Sententia in eadem causa.

Domini Jcti Helmsted.

Worin voriges Urtheil confirmiret wird.

Das es der eingewandten Leuterung ohnerachtet bey vorigen Urtheil lediglich zu lassen

Decanus Senior und andere Doctores der Juristen
Facultät zu Helmstedt.

Rationes Decidendi.

Weil Fide jussor N. wie die Herrn Scabini Halleses bereits in ihren rationibus observiret sich weiter nicht, auffer auf solchen Fall verbürget, wann der Wieder-Käufer den Contract nicht halten, oder demselben zu wieder leben würde, solche conditio aber nicht exiltiret, sondern der Wieder-Verkäufer N. alles dem pacto gemäß erfüllet, als sind wir Beschehener massen zu sentencioniren bewogen worden.

RESPONSUM III.

Von der Hochlöbl. Juristen Facultät
zu Erfurth.

In eadem causa.

Worin bevorstehende beyde Urthel reformiret werden.

Argumentum.

1. Ein Wieder-Käufer kan sein erlangtes Wieder-Kaufs und Cautions-Recht nach gefallen andern cediren und wird dazu weder des principalis noch fide jussoris consens erfordert.

Als

RESPONSUM III.

Als derselbe uns eine facti Speciem sammt gehaltenen privat Acten zugesand und darüber cum rationibus dubitandi & decidendi des rechten zu berichten gebethen, solchen nach erkennen wir nach fleißiger derselben Verles- und Collegialiter beschehener Erwehung vor Recht. Es verkauffet so. 2. N. wissentlich ein Haus an Cajum auf einen wieder Kauff vor 100. thl. verspricht selben vor alle An- und Zuspruch, ohne litem denunciation zugewehren, verschreibet ihm die Hypothec an Hause, cum jure insistentie und setzet aber das Mevium zu einen selbst schuldigen Bürgen mit dieser Formul.

Ich Mevius verobligire mich in Krafft dieses daß wann Calus den Contract nicht halten oder demselben nur in geringsten zuwieder leben solte, ich als ein selbst schuldiger Bürge vor Ihm sub re-nuntiatione etc. stehen und halten und den Wieder-Kauffes Contractui überall Gnügen leisten will.

Kurz darauf cediret N. über sein gemelten Caji sein Wieder-Kauff recht an N. und empfänget von Ihm die 100. thrl. und verspricht hingegen ihm die Gewehr zu leisten. N. cediret solches an N. und dieser an N. und der letztere an N. von diesen vindiciren Caji Kinder das Haus questiois. Da nun jeder bey seinen Authore seinen regress sucht, auch N. ihm litem denunciiret hat ihn Mevius als seinen Bürgen, nach dem Caju fallit worden gleicher gestalt litem denunciiret, daß er die Bürgschafft recognosciren und ihn schadlos halten solle; Mevius wendet aber ein, das N. nur actionem principalem non facta mentione obligationis & actionis fidei jussoris, eo irrequisito & non consentiente, cum principalis tantum consensu cediret und ihm daher ex nexu obligationis gelassen; Item daß der Wieder-Kauff und consequenter accessoria obligatio nur auf ein Jahr und so lange N. in den Hause seyn würde, verscrieben, elapso tamen tempore expirire; Wowider er repliciret, daß dessen Consens nicht nöthig gewesen, weil ihm die Cession nichts angegangen, und das Wieder-Kauffes Recht nicht nur auf 1, sondern 2. 3. oder mehr Jahre verscrieben worden, dennoch haben die Herren Hallen- sen also gesprochen:

Daß seine Litem Denunciation wider Mevium keine statt finde ex Ratione weil derselbe sich weiter nicht als auf solchen Fall verbürg-

get, wenn der Wieder-Käufer den Contract nicht halten, oder denselben zuwider leben würde, der Casus aber vorihro nicht existiret

Und als er dawider Leuterung eingewendet, haben Domini Helmstadienses solches dennoch confirmiret. Ob es nun wohl das Ansehen gewinnen möchte, daß der Wieder-Kauff nur auf einige Jahre und gewisse Conditionen gerichtet, ausser denen, zumahl des geschenehen fernern Verkaufss halber, weder venditoris noch fidejussoris obligatio vor bündig zu achten; Die weil aber 1) an Seiten des Wieder-Verkäuffers N. niemahls der Wieder-Kauff vorgenommen, das Kauff-Geld emtori offeriret viel minder bezahlet worden, folglich 2) ex natura Contractus, so lange nexus venditoris etiam quoad evictionem beständig verbleibet, bevorab 3) auch ausdrücklich in den Contract versehen ist, daß nach 2, 3, oder mehr Jahren der Wieder-Käufer gehalten seyn soll das Kauff-Geld auf des Wieder-Käuffers Begehren zu restituiren, wozu er so wohl als ratione evictionis verbunden ist; Ob nun gleich pro fidejussore Mevio ad evitandam evictionis prestationem angeführet wird, daß er sich nicht weiter verbürget habe, als auf solchen fall, wann der Wieder-Verkäuffer den Contract nicht halten oder denselben zu wider leben würde, dieser Casus aber vorihro sich nicht begeben. Alldieweil aber ohne allen Zweifel N. denen Rechten gemäß frey gestanden, sein erlangtes Wieder-Kauff- und Cautions-Recht nach Gefallen anderen zu cediren, und dazu weder des Principalis noch Fidejussoris Consens zu ersodert wird

l. 1. § 3. Cod. de Nov. Ant. Tab. in Cod. lib. 4. Art. 7. des. 1. n. 13.

Wesenb. in Tit. ff. d. rit. n. 9. ibid. Hahn. in not.

Wie nun aber der Haupt-Contract den Verkäuffer das verkauffte Haus wegen aller Zusprüche auch ohne Litis denuntiation gegen jedermann zu gemehren, verbindet, der Fidejussor auch rotundis verbis

als ein Selbst-Schuldener den Wieder-Kauff-Contract überalk ein Gnügen zu leisten

absque ulla restitutione sich obligiret, so ist er in Rechten wohl befugt, zumahl da der Wieder-Verkäuffer Cajus notorie nicht solvendo und gar sich absentiret hat, die Schuld-loß-haltung bey den Bürgen zu suchen.

B. K. W.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen
Facultät zu Erfurth.

Sen-

Sentent. IV.

Von der Hochlöbl. Juristen Facultät zu Leipzig

in eadem Causa

Worin das bevorstehende Responsum confirmiret wird.

Argumentum.

1. Die Cessio Actionis transferiret insgemein das Exercitium Juris agendi auf den Cessionarium, die Actio Directa hingegen bleibet bey den Cedente.

Nunmehr aus denen Acten so viel zu befinden, das Mevius des beschenehen Vorwendens ungeachtet, den Wieder-Kauff dem N. zu gewehren und ihn deshalb zu vertreten schuldig. V.R.W.

Ordin. Sen. und andere Doctores der Juristen Facultät zu Leipzig.

Rationes Decidendi.

Ob wohl Mevio zu statten zu kommen scheint, das nachdem N. sein Wieder-Kauff-Recht N. besage der vorhandenen Cession abgetreten, die Obligatio Principalis, so zwischen ihm und den Wieder-Verkäufer N. gewesen, aufgehoben worden, folglich auch fidejussio als ein Accessorium wegfallt. Dennoch aber und diereil durch offt-besagte Cession keine solche Novation getroffen worden, dadurch die zwischen N. und Cajo abhandene Verbindlichkeit sonderlich der Gewehr halber gänzlich hinweg gefal-
len, weil es keine Delegation ist, und sonst die Interessenten den animam novandi & tollendi pristinam obligationem declariret, die Cessio Actionis auch insgemein das Exercitium Juris agendi auf den Cessionarium zwar transferiret, die Actio directa hingegen bey dem Cedente ver-
bleibet. Hierüber an N. die Gewehr des Wieder-Kauffes halber ausdrück-
lich wider alle Aussprüche versprochen, solche Obligatio auch nach der Cession bey ihm verblieben, zumahl da er gleichfalls gegen N. sich deshalb
ben

ben verbindlich gemacht, solchem nach die Obligatio principalis nicht er-
mangelt, Mevius auch sich nicht nur wegen des Wiederkauffs und dessen
Consumtion, sondern insgemein, wegen alles dessen so darinnen enthalten,
und dergestalt auch der Gewehr halber verborget, So ist wie in Urthel
enthalten gesprochen.

Sentent. V.

In puncto Act: Privat: Rei Emphyteut:

Von der Hochlöbl. Jur. Facultät zu Rintheln.

Argumenta.

1. Wann bey der Actione Emphyteutic. geklaget wird, daß
der Emphyteuta verschiedene Lehns Fehler begangen und der-
selbe des fundi Emphyteut: priviret werden möchte, so wird
erfordert, daß die Lehns-Fehler ex contempta aut in curia sive
negligentia in excusabili ergangen seyn.
2. Es ist rechtens quod ob inter missam in vestituræ petitionis
ejusque renovationem, Emphyteuta jure suo non sit privan-
dus.
3. Privationis poena est odiosa & non habet locum in casibus
à jure non diserte expressis.
4. Ehe und bevor der Dominus seinen Erbziins-Mann investiret
und belehnet hat keine actio ad consequendum laudemium
statt.
5. Es ist Rechtens quod illi qui veterem Emphyteutam repræ-
sentant, hoc est titulo universali emphyteusin obtinent, in-
vestitura non indigeat nec laudemium solvant, nisi consuetu-
dine aliud sit introitu.

6. In

6. In controversiis super ex actione laudemiorum ad consuetudinas cujuscunque loci specialis confugiendum ex usque Decisio potissimum desumenda.
7. Nec sufficit consuetudinem in genere probari, sed illo ipso casu speciali de quo controvertitur, consuetudinem vigere, docentum est.
8. Quando prædium Emphyteuticum neglecta petitione investituræ ad tertium vel quartum possessorum de venerit, Dominus nisi ab ultimo possessore, pro facta investitura, laudemium exigere valet.

In Sachen Fiscalis, Kläger wieder N. als Vormünderin Ihrer unmündigen Söhne, sodann Arnd und Hennig gebrüder N. beklagte. Erkennen und sprechen F. A. zur vorn Regl. verordnete Hof und Cansley Råthe zu N. auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten vor Recht: Daß Beklagte von der gegen ihre angestellten privation Klage und eventualiter nach gesuchter Bestrafung ohne was an setzen Derer von N. in Weit: N. schon freywillig erlegt, zu entbinden. Es seynd aber dieselbe ihren gethanen Erbietten zu folge, gegen Ausantwortung eines Erbziins Briefs die gewöhnlichen Lehn-Wahre und zwar auf den letzten sich begebenen Lehn-Herrn Todes-Fall ein jeder p. rata jedoch ohne interesse zu entrichten schuldig. Es vermöchte dann Fiscalis bin 2. Monath frist, gehörig dar zu thun, daß des Orts beständig hergebracht sey, dann eine Veränderung in persona der Erbziins Leute sich begeben der Besitzer solcher Erbziins Güther die übliche Lehn-Wahren jederzeit entrichten müssen, und es bisher in diesen stück anders nicht gehalten worden darmit wäre er annoch billig zu hören und ergienge alsdann deßfalls ferner was Rechtens. D. R. W.

Daß dieses Urthel denen uns zu gesandten Actis im Rechten gemäß bezeugen wir Dec: Sen: und übrig D. D. und Professores der Juristen Facultät bey F. Hessischen Universität Rinteln.

Rationes Decidendi.

Es hat zwar Fiscalis seine sol. 13. befindliche Klage dahin gericht, daß Beklagte der von N. wegen der verschiedentlichen begange

B

ue

ne Lehns-Fehler, da sie die inne habenden Erbzins-Güther bey sich begebenen Fällen der Behör nicht recognosciret, noch die gewöhnliche Lehn-Wahre deshalb abgetragen, derselben priviret werden mögte, eventualiter aber um Bestrafung nachgesuchet.

Allein weiln (1) nicht einmahl gegen einen Vasallum welcher zu rechter Zeit um die investitur nicht angehalten, noch die gehörige præstanda præstiret, so fort mit der privation zu verschonen stehet, sondern jure feudali in diesen Stück erfordert wird, daß solches fürsektlich ex contemptu aut incuria live negligentia in excusabill ergangen sey.

Test. Struv. Synt. jur. feud. cap. 10. sb. 8. & 9.

Deren keines weges aber hier verhanden, über dem bekannten rechtens. *Quod ob inter missam investituræ petitionis ejusve renovationem cõphytuta jure suo non sit privandus.*

Cz. p. 2. c. 36. def. 20. n. 5. & lib. 1. Rx c. 7. n. 6.

Franzk. de laud. cap. 25. n. 4.

Quis privationis poena odiosa est & non habet locum in casibus à jure diserte non expressis.

Menoch. de arb. jud. quest. cas. 276. n. 1.

Und (3) dem Domino ehe und bevor er seinen Erbzinsmann investiret und belehnet, keine actio ad consequendum laudemium zustehet.

Frank. d. 11. c. 7. n. 37.

Dieses aber in causa præsentis noch geschehen, zumahlen Beklagte von N. biß auf diese Stunde nicht investiret worden, ferner auch hierbey zu consideriren daß (4) diese Sache noch minder jährige betrifft welchen allenfalls wann hierunter etwas versehen seyn solte, nichts imputiret werden kan, insonderheit, da deren Vormünder in justa ignorantia gewesen und aus Mangel derer zu ihrer Familie gehörigen Brieffschafften von der Sache keine Wissenschaft gehabt jedoch, so bald ihnen disfalls Andeutung geschehen in aller Schuldigkeit sich anheifichig gemacht, auch bey ihren unterthänigsten Respect gegen die gnädigste Herrschafft contestiren lassen, mit dem Beyfügen daß es nur daran gefehlet daß er keine specification was ein jeder pro quoto an lehn-Wahre und schreibe Gebühr ent

entrichten sollen haben können, dazu der jährlichen Canon bisher ohne contradiction angenommen worden so hat man so gestalten Sachen nach des Fiscalis suchen, daß Beklagte ihrer Erbzins-Güter priviret, oder dieselbe wenigstens mit einer ansehnlichen Straffe ohne was die von N. zu N. bereits freywillig entrichtet als wobey es ein verbleiben hat belastet werden möchten nicht statt thun können, sondern es vielmehr bey der Beklagten Erbietten daß sie sich gegen Auswortung eines neuen Erbzins Briefs die gewöhnliche Lehn-Wahre und zwar nur auf den letztern sich begebenden Lehns-Herrn Todesfall zuerlegen off-riret gelassen. Dann ob schon Fiscalis vermeinet, daß Beklagte vermöge derer in denen über die Erbzins-Güter ertheilten Lehnbrief befindliche Worte: So ofte sich ein Lehns-Fall oder Veränderung zuträgt, von allen denen jenigen Fällen so sich von Anno 1671. so wohl an Seiten der Lehns-Herrn als der Erbzins Leute begeben die Lehn-Wahre zu entrichten schuldig, so finden wir doch solches denen Rechten nicht gemäß, zumahlen solche Worte *legali modo* zuverstehen und nicht einmahl dahin zu extendiren, daß wann der Lehn-Herr mit Tode abgeheth, der Erbzinsmann das *laudemium* zu bezahlen schuldig, *ubi hoc probat ex præjudicio, confirmat.*

Franzk. de laudem. cap. 4. n. 22.

Welchen zu folge denn Beklagter nicht einmahl gehalten auf solchen Fall die Lehn-Wahre zu entrichten, wann nicht aus denen mit beygeführten Lehn-actis zu ersehen, daß es vorhin also observiret worden und sie sich selbst dazu erbothen, wobey man es denn auch gelassen. Weils aber ausfündige Rechten *quod illi qui veterem emphyteutam representant hoc est titulo universali emphyteutum obtinent, investitura non indiget nec laudomium solvant.*

Franzk. cap. 8. n. 26.

nisi consuetudine aliud sic introductum

E. lib. n. Rf. 88. n. 78.

und dann aus denen mit überschickten Lehn-actis nicht zu ersehen, daß jemahls, wann eine *mutationi persona emphyteutæ* bey der N. Familie vorgangen, die Erbzins-Güter *quæst. recognosciret*, oder einige Lehn-

Wahre entrichtet, sondern in den bengedachten Lehn Actis befindlichen Lehn Briefen nur des Lehn Herrn gedacht wird, ohngeachtet doch an Seiten der Erbzinß-Männer dero Zeit ebenmäßig verschiedene Todes-Fälle sich zugetragen, Fiscalis auch nicht gezeiget daß auch bey solchen Fällen die Lehn-Wahren entrichtet werden müsse; So hat man auch noch zur Zeit die Beklagte dazu nicht adduciren können, könnte und wolte aber Fiscalis solches und daß er dortigen Orths also hergebracht und in specie bey diesen Erbzinß-Güthern also gehalten werden, Recht. Gebühr darthun, so stehet ihm dasselbe frey; in controversis n. sup. ex actione laudemiorum ad consuetudines cujusque loci specialis confugiendum ex iisque decisio potissimum desumenda

Cz. Rf. 88. n. 3.

nec sufficit consuetudinem in genere probari sed in illo ipso casu speciali de quo controversitur, consuetudinem vigere docendum est.

Craves conf. 96. n. 4.

Wenn der übrigen Lehns-Fälle aber, so sich bey der Beklagten Vorfahren Zeiten an Seiten der Lehn-Herrn zugetragen, seynd Beklagte etwas zu entrichten schuldig

Quando enim prædium emphyteuticum neglecta petitione investituræ, ad tertium l. quartum possessorem devenerit, Dominus nisi ab ultimo possessore profacta investitura, laudemium exigere valet

Cz. lib. 6. Rf. 108.

Und weisn in übrigen bey so bewandten Umständen, und da sich Beklagte jederzeit offeriret dasjenige, wozu sie von Rechts wegen gehalten, absque ulla mora abzutragen, und es nur daran gefehlet, daß noch kein gewiß Quantum specificiret worden, derselben keine mora solvendi imputiret werden kan, so hat man sie auch ad præstandum interesse moræ nicht condemniren können, sondern davon absolviren müssen, und seynd die Unkosten, weilen Fiscalis eben nicht pro temere litigante zu halten tacite compensiret worden. V. H. en. Rinteln den 19. Nov. 1719.

RE-

RESPONSUM VI.

In Puncto Act. Hypothecar.

Domn. Jct. Helmstädiens.

Argument.

1. Es ist Rechtens quod pro ratione exceptionum Judex reo re-
futionem expensar. remittere possit.
2. Ein Kl. ist befugt nach Anweisung der Nov. 112. Cap. 1. contra
tert. possess. ein speciale pignus zu verfolgen.
3. Wann ein Beffl. in der Leuter. Instanz Litem contestiret, lie-
get dem Kl. ob, Fundament. Actionis zu erweisen.

Rationes Decidendi.

Es ist ausgemachten Rechtens; Quod pro ratione exceptionum
Judex reo refectionem expensarum remittere possit

Carpzov. proc. tit. 9. act. 1. n. 67.

idem p. 1. C. 3. D. 3. n. 4.

Ferner Beklagtem die eingewandte Exceptio excusationis bey so gestalten
Sachen, nicht helfen kan, anerkogen in gegenwärtigen Fall Kläger ein
speciale pignus verfolget, und wohl befugt ist, nach Anweisung der Nov.
112. Cap. 1. contra tertium possessorem sothane Action anzustellen

Jung. H. Hahnus ad Wesenbec. tit. de distract. pign. n. 1.

Nachdem aber Beklagter in der Leuterungs-Instanz Litem negative con-
testiret hat, wird Klägern nunmehr obliegen, den Grund seiner Klage
rechtmäßiger Arth nach zu erweisen.

per §. 4. Inst. de legat. li. 2. ff. de probat.

und hat vorkommenden Umständen nach Beklagten der Gegen-Beweis
nicht können versaget werden. Was die Unkosten der Leuterungs-Instanz
betrifft, sind solche der Ursachen übergangen, daß Beklagter die in voriger

B 3

Sen.

Sentenß zuerkannte Expensæ retardati processus erlassen, einfolglich tacite compensiret sind. Diese in denen Rechten gegründete Ursachen haben uns also zu sententationiren bewegen. V. R. W.

Arkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insiegel bedrücken lassen
So geschehen Helmstedt den 14. Jan. 1706.

(L. S.) Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät daselbst.

RESPONSUM VII.

In eadem causa.

Von der Hochlöbl. Jur. Facultät zu Helmstedt.

Argument.

1. Die exceptio solutionis & rei Judicatae darf nicht eben bey der litis contestation vorgeschüzet werden sondern selbe findet annoch in ipsa executione statt.
2. Pro judice miliret die præsumtio daß selbiger nicht tumultuarie verfahren, sondern die Sache gründlich entschieden habe.

Rationes Decidendi.

Es besagen (1) die acta mit mehrem, was gestalt nach Anweisung des fol. 49. und 50. befindlichen Rechts-Kräftigen inter locuts von 23. Jan. 1706. nicht nur klagende Gilde den Grund ihrer Klage zuerweisen verschiedene extracts aus ihrer gilden Haupt-Büchern Innungs-Articuli, Rechnungen und Raths protocollis produciret, sondern auch zum (2) ob seiten des Beklagens gegen Beweis geführet worden, ob nun wohl (3) vermittelst sothaner beygebrachten extracts à num: 1. bis 19. in mehrem bescheiniget was massen auf das anho in Anspruch genommene Haus

Haus so. 1616. fünf und achtzig Marien Gulden, funfzehn mgl. gethan auch desselben vormahliger Einwohner Gerichtlich besprochen worden, So erhellet jedoch (4) sub C ad AA gebrachten und von Klägern recognoscirten Stadt-Boigtey Protocoll de Ao. 1659. den 27. April zur Gnüge, welcher Gestalt die Solution der auf dem Hause haftenden Gelder vor erwiesen erkannt, und der damahlige Besitzer, desselben Balthasar N. von angestellter Klage los gesprochen worden; Da nun (5) die Exception solutionis & rei judicata nicht eben bey der Litis contestation vorzuschützen, sondern annoch in ipsa executione statt findet.

Coler de proc. execut. p. 4. c. 1. n. 120.

Carpzov. proc. tit. 22. art. 3. § 2.

Berlich p. 1. concl. 24. n. 26. & 42.

Martini ad process. Saxon. tit. 39. §. 1. n. 225. & 426.

Und dann ferner (6) die Præsumtio wie sonst in gemein, also auch in gegenwärtigen Falle pro Judice militiret, daß selbiger nicht tumultuarie verfahren, sondern die Sache damahlen gründlich werde entschieden haben, anbey (7) von Klägern nicht beygebracht, wie zween unterschiedliche Forderungen auf dem Hause quæstionis haften, noch (8) in denen Becker-Gilde-Rechnungen, welche nach der Zeit und sieder Anno 1658. gehalten worden, von diesem Capital oder rückständigen Zinsen fernere Erwähnung geschehen; Als hat man (9) bey so gestalten Sachen und Umständen im Fall Kläger binnen Sächsischer Frist nicht gebührend erweisen würde, gestalt das fol. AA. 79. sub C befindliche Stadt-Boigtey Protocoll von einer andern, als gegenwärtiger Forderung rede, Beklagten von angestellter Klage absolviren und entbinden; Die Unkosten aber bis zu gänglichen Austrag der Sache aussetzen müssen. B. R. W.

Uhrkundlich Wir dieses mit Unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen.

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät daselbst.

RE-

RESPONSVM VIII.

Domin. Helmstad.

in Puncto Iniur.

Argumentum.

1. Animus Iniuriandi wird nicht vermuthet sondern muß von Kl. erwiesen werden.
2. Dieses hat seinen Abfall, wann die Verba an und vor sich Iniuriosa, oder aber aus selbigen eine Iniurie klährlich zu schließen.
3. Cusæ Iniuriar. unter geringen Personen sind ohne Weitläufigkeit zu tractiren.

Rationes Decidendi.

Es erhellet (1) aus dem fol. Act. 2. befindlichen und beklagten recognoscirten Protocollo in mehrern, welcher gestalt selbiger am 27. Mart. 1706. in Gegenwart des Klägers im Amte sich vernehmen lassen gegen dem N. und N. zu N. gesaget zu haben, er stünde in den Gedanken, daß weil Kläger denen N. Zehend-Herrn das Zehend-Korn einführen, so gebe er denen N. den Zehenden in einer Reige, die Zehend-Pächter aber wiese er ins weite Feld. Wie nicht weniger (2) er auch dem Kläger schuld gegeben, daß er des Nachts um 12. Uhr zu zweyen mahlen hinaus gefahren und Korn eingebracht, wüste aber nicht, ob er sein eigenes oder ander Leute Korn eingebolet; Ob nun wohl (3) animus injuriandi insgemein nicht zu vermuthen, sondern vielmehr von dem Kläger billig zu erweisen ist

usque L. si. pr. ff. profocio.

L. 6. C. de dol. mal.

C. fin. X. de præsunt.

Quoniam in his se fundat intentio ejus

L. 21. & 23. ff. de probat.

Co

So leydet jedoch (4) dieses einen merklichen Abfall wenn entweder die Verba an und vor sich selbst injuriola oder aber aus selbigen eine Injuris zu schliessen.

Potr. Heigius p. 11. qu. 31. n. 37.

Jul. Carus L. 5. sentent. §. injuria n. 12.

Carpzov. prax. Crim. p. 11. qu. 97. n. 2.

Da nun 5) in gegenwärtigen Falle dem Kläger solche *Falsch* imputiret werden, so wider desselben als eines geschwornen Zehndners Eyd tieffen und ihm in Straffe bringen würden. Beklagter auch 6) dieses alles so wohl gegen den N. also auch in Ampte ausgesaget zu haben geständig dahingegen aber 7) so wenig die wider vor angeführtes Protocolum vorgebrachte Schutz-Neden, als auch die opponirte *Exceptionem veritatis* gebührend dargethan; Anbey 8) auf den in dem einen Punkte deferirten Eyd, daß nemlich Kläger bey seinen annoch wehrenden Zehndner-Dienste denen N. mit zehndnern ihr Korn angefahren allhier nicht zu regardiren; Anerwogen 9) im fall dieses gleich zugestanden, hieraus dennoch nicht folgen würde, daß Kläger denen N. das Zehnd-Korn in einer Reige gegeben, dahingegen aber den Beklagten und seinen Mit-Pächter ins weite Feld gewiesen, ja wenn schon 10) die *veritas convicti* hervor käme, dieses jedoch die Injuris nicht aufheben würde

L. 5. C. de Injur.

Peinl. Hals-Verichts-Ordnung art. 110.

Gail. 2. O. 99.

Als hat man 11) da ohne dem *Causa injuriarum* unter geringen Personen ohne Weitläufftigkeit zu tractiren, bey sothaner der Sachen Beswandniß vorige Urthel schlechter Dings confirmiren müssen, *B. R. W.*

Urkundlich Wir dieses mit Unserer Facultät Insiegel bedrücken lassen, So geschehen Helmstedt den

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät daselbst.

©

RE-

RESPONSUM IX.

In Puncto Stipendi.

Domini Scabini Hallenses.

Argument.

1. Regulariter ist nicht verbothen zu pacisciren super refutura, aut renunciare juri pro se introducto.

Rationes Decidendi.

Als Uns dieselbe die hierbey wieder zurück kommende Acta publica N. legirte 1000. Thlr. Capital ad pias Causas betreffend, nebst einer Specie Facti anderweit übersendet, und über nachfolgende daraus gezogene zwo Fragen

1) Ob N., N., und Frieder. N. als dreyer zu Erhebung durch einen aus ihnen derer zwo jährigen Zinsen, daran noch ein ander a 120. Thlr. gleichwürdig befundenen, und deswegen ad sortem von den Executoribus Testamenti zugelassen competitorum, vorher getroffene aber verschwiegene Convention, daß sie das quæstionirte Stipendium dennoch unter sich gleich theilen wolten, es möchte durch das Loos zufallen wem es wolte, zu Recht beständig sey oder nicht.

2) Ob auf den Fall dem Candidato N. als dem das Loos coram Commissariis betroffen, auch dem so fort die Provision geschehen, ungesachtet er bemeldte Convention mit beliebet und solche bey der Loosung verschwiegen, das Stipendium dennoch allein zu reichen sey oder nicht? sich des Rechtens zu belehren gebethen.

Demnach erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Ob wohl so viel die erste Frage betrifft, regulariter nicht verbothen pacisci super refutura

arg.

arg. L. 8. §. 1. ff. de contrab. Empt. 1, 3, 4. §. 2. ff. cod.

aut renunciare juri, pro se introducto etiam futuro

L. 29. Cod. de pactis

sive probabili spe ad nos pertinenti,

L. 17. h. 19 ff. de haered. vel alt. vend.

noch dergleichen Convention als ungültig zu verwerffen ist, ob tale factum, quod initio se per æque habet ad lucrum & damnum, ut ut postea damnosum appareat

C. scienter X. de R. J.

Vincenz. Caroccinus Des. 130. n. 3.

einsolglich es das Ansehen gewinnet, als wenn obbenannte drey Candidaten gar wohl unter sich ein solch gemeldtes Pactum aufrichten können, zumahlen sie auch in den Examine alle drey des Beneficii gleichwürdig besunden werden, dergestalt daß auch keiner für den andern einen Vorzug zu prætendiren gehet; Jedoch aber und die weil des Testatoris Wille deutlich dahin gehet, daß nicht drey Academici, sondern nur einer zwo Jahr nach einander das quæst. Interesse allein genießten solle, und zwar zu besserer Fortsetzung seines Academischen Studirens, welcher von den Testatore intendirte Scopus gleichwohl durch sothane attendirte Zergliederung des Stipendii guten theils hinweg fällt; Nichtens aber, quod voluntas Testatoris præcise implenda sit, ab omnibus quibus in Testamento quid relictum est, etiam a Legatariis

L. 113 §. 1. ff. Legat. 1.

Nov. 1. cap. 1.

ejusque forma neglecta jura Pietatis violata censeantur

L. 7. Cod. de Testam. Manun.

Wesenb. P. 2. Conf. 90. n. 18.

Ferner die obangeführte Regul, quod quilibet juri pro se introducto valide renunciare possit, ihren Abfall billig leydet, ubi simul pro alterius favore quid introductum

Bald. in L. Cit. 29. C. de pact.

Gail, Lib. 1. Obs. 40. n. 10.

Endlich manifesti juris ist, quod quando dolus dedit causam conventioni, hæc ipso jure sit nulla

L. C. ibique Dd. ff. de dol. mal.

neque ulla pactio effici queat, ne dolus præsteatur

L. 27. §. 3. ff. de pact.

Ejusd. ad L. 3. ff. de VS. p. 95.

und in facto angeführet wird daß N. mit List zu dergleichen Pacto berebet worden sey, sünthemahl ein heimlich Pactum gemacht und das Loos pro forma, die Collatores zu hintergehen, geschehen ist; So sind Wir der Rechtlichen Meynung daß die Conventio quæst. zu Recht nicht bestehen könne.

Anlangend hiernächst die andere Frage, Ob wohl N. daran übel gethan daß er das erworbene Pactum mit den andern Candidatis eingegangen, als welches den Willen Testatoris nicht gemäß; insonderheit auch daß er dergleichen für denen Commissariis verschwiegen, anderseits die Compaciscenten ex allegato pacto ein Jus quæsitum contra jenen prætendiren könnten. Jedemnoch aber und dieweil ist besagtes Pactum an sich nullum und in validum, dahero von keinen des Paciscenten zu einigem Vortheil angeführet werden mag, hingegen fors einmahl von allen dreyen beliebet worden, welches, wie es in *beneficialibus* gewöhnlich

Troctus Malvet. de Sentibus P. 3 n. 11. seq

Also Jure Divino & humano ihm keines weges zu entziehen.

Mev. Jus Lub. P. 2. Tit. 2. Art. 5. n. 19.

Mans. de Traci & Amb. Convent.

Vol. 2. Lib. 23. Tit. 16. 38. N. 35. Vers. 54.

Ubrigens das Factum nicht so beschaffen, daß er sich per istam Conventionem ejusque dissimulationem seines Juris verlustig gemacht haben, sünthemahl es ohne dem scheinet, daß er mehr durch seinen Vater zu dergleichen verleitet worden, So halten Wir dafür daß ihm das quæstionirte Stipendium allein völlig zu überlassen sey. B. R. W

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

RE-

RESPONSUM X.

In eadem causa,

Domini Scabin. Hallens.

Argument.

1. Es ist Rechtens quod Dominum rei legatæ statim à ~~manu~~^{morte} Testatoris in legatarium transeat.
2. Die Zinsen sind pro accessorio eines Capitals zu halten.
3. Es ist Rechtens quod voluntas Testatoris præcise implenda sit, ab omnibus quibus in Testamento quid relictum etiam à legatoriis.
4. Die Regul, quod quilibet juri pro se introducto valide renunciare possit leydet ihren Abfall, ubi simul pro alterius favore quid introductum.
5. Es ist manifesti Juris quod quando dolus causam dedit conventioni, hæc ipso Jure fit nulla.

Auf vorstehende Facti Speciem, so Uns dieselben zugefertiget, und über eine daraus gezogene Frage Unsere Rechts-Belehrung gebethen, Erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verles- und Erregung vor Recht: Ob wohl so viel die erste Frage betrifft N. in seinen aufgerichteten Testamente ratione der Zinsen, von welchen das darinne geordnete Legatum ad pias Causas abgestattet werden soll, eine gewisse Zeit, nemlich Termino Michaelis benennet, und dahero dessen nachgelassene Erben Vorgeben gegründet zu seyn scheinen dürfte. Diemeil aber dennoch Rechtens, quod dominium rei legatæ statim a morte Testatoris ad legatarium transeat

l. 86. §. 2. ff. de Leg. 1.
l. 64. in fine ff. de Trust.

Und

Und ein jedweder Erbe solches alsofort post aditam hæreditatem abzustatten, oder da er sich dißfalls säumig finden läßt, die Zinsen davon zu praktiren verbunden.

L. 87. §. 1. ff. de Leg. II.

Hiernechst die usura pro accessorio eines Capieals gehalten werden, adeo ut legato nomine, legata quoque censentur usura,

l. 34. ff. de Leg. III.

Und in gegenwärtigen Falle der Testator Terminum Michael: keines weges zu dem Ende benennet, als ob die Zinsen sodann allererst zu lauffen anfangen solten, sondern bloß, damit derjenige so das Legatum genießen soll, wissen möge, zu welcher Zeit er dasselbe fordern könne; Dergleichen Interpretation auch, als die N. Erben aniso machen wollen, weil sie dem favori piæ causæ zuwider und den Willen des Testatoris auf keine weise conform, in geringsten nicht præsummet werden mag. So halten Wir dafür, daß ermeldter N. Erben von den verordneten Capital als einen Legato ad pias Causas die Zinsen alsofort à tempore aditæ hæreditatis zu entrichten schuldig. **B. R. W.**

Kön. Pr. d. Herz. Magdeburg Schöppen
zu Halle.

RESPONSVM XI.

In puncto act. Pignorat. contra tertium possess.
Domini Scabini Hallenses.

Argumentum.

1. Nemo plus Juris in alterum transferre potest, quam ipse habet.
2. Es ist ein in der gesunden Vernunft ruhendes Principium, daß

Daß ein Cessionarius, titulum possessionis in præjudicium tertii nicht acquiriren kan.

3. Hodie alteri per alterum acquiritur actio contra Jus Civile.
4. Dahero folget, quod in specta ratione & æquitate Juris, daß ein Creditor cessus, welcher pro securitate debiti ein pignus antichretice à debitore empfangen, dem Debitori, wenn sein pignus sub lege antichreticos in des tertii Possessoris Händen, Rede und Antwort geben muß.
5. Die Actio pignoratitia in rem scripta ist keine nuda & mere actio personalis.

Auf erhobene Klage darwider vorgeschützte Exemptiones und ferneres Verfahren Actoren Curatoren und Tutoren N. Klägere eines N. Bell. andern Theils so uns derselbe in denen hierbey zurück gehenden Actis zugesandt, Erkennen Wir nach deren Verles und Erwegung vor Recht: Daß Bell. alles seines Einwendens ohnerachtet auf die Klage sich einzulassen schuldig.

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

Wann ein in der gesunden Vernunft ruhendes Principium juris quod nemo plus juris in alium possit transferre quam ipse habet und daß ein Cessionarius titulum possessionis den sein Autor gehabt hat in præjudicium tertii nicht immutiren könne, vielmehr aber wahr ist, quod hodie alteri per alterum acquiratur actio contra Jus Civile, wie zur Gnüge schon demonstriret,

Esbach. Not. ad Carpz. p. 21

Const. 27. Af. 20. ib.

pars 2. C. 32. ad def. 26. 27. und die daselbst alleg. Dd.

So folget wohl nothwendig, quod in specta ratione & æquitate juris ein Creditor cessus welcher pro securitate debiti ein pignus antichretice à
De-

Debitore empfangen, oder à Creditore solches an sich gebracht, den Debitore wenn sein pignus sub lege antichresios in tertii Possessoris Hände suchen und solches actione pignoratitia repetiret, Rede und Antwort davon geben muß, zumahl wann das pignus antichretice concessum & bonum immobile & feudale concerniret. Und ob wohl diejenigen so contrariam opinionem ex subtilitate Juris Civilis Romani defendiren sich ad

L. 2. & ult. C. de si Vendit. pign. ag.

provociren wollen, so zeigt doch inspectio harum legum daß in solchen de servo vendito usucapto tanquam re mobili gehandelt werde, welche Thesis ad res immobiles soli & feudales gar übel appliciret, cum à diversis male fiat illatio und abusu capione rei nobilis, welche facili negotio præsumiret wird, ad alienationem & distractionem rei immobilis nicht zu schliessen, weil dergleichen Contractus super re immobili in judicio volentibus partibus & consentiente Domino Feudi geschehen müssen, so aber hier nicht anzutreffen, als wohin auch de Jure Saxonico communi der Textus in Lande Rechte

L. 2. art. 69.

ziehet, welcher de rebus nobilibus redet, zu geschweigen, was die andern Textus Juris anlanget, da inter Dd. die meisten und fürnehmsten dissentiren, und so wohl dafür halten, daß die actio pignoratitia in rem scripta durch aus keine nuda & mere actio personalis sey, auch daß circa eam jus Canonicum non civile ob palpabilem æquitatem & praxin juris germanici adhibiret werden müssen welchen falsch da communis opinio contra communes verhanden, wie solches

Mev. part. 5. Decisf. 342.

Brunnem ad l. 2. C. si vend. pign.

Hahn. obs. ad Wesenbee 2. de pignorat. act. p. 7.

Stryk. in Causel. sect. 2. c. 4. §. 4.

mit vielen rationibus Juris behaupten zum wenigsten das Fundamentum in competentis actionis gar streitig machen und incensum eorum quæ altioris indaginis sunt referiren. So haben wir auf die einlassung allerdings erkannt und wird sich hernach ergeben, wie in processu litis
cir,

circa praestantiones personales eines und das andere mit Fug werde ausgeführt werden können.

(L.S.) Königl. Preuß. des Herzogthums
Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM XII.

In puncto Latrina!

Von der Juristen Facultät zu Erfurth.

Argument.

1. Es kan niemand verwehret werden eine Latrinam zu bauen.
2. Wann nur civiliter damit verfahren und dergleichen dem Nachbahr nicht zu nahe gesetzt wird.

Auf eingewandte imploration, der wieder eingewandte *exceptio nem*, und erfolgte Schriften derer Anwälde N. Imploranten an einen Hr. N. Implorantens am andern Theil, erkennen N. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht: Daraus so viel zu befinden, würde Implorat, daß der *Locus Secretis quaestioni* ihme zu nahe gesetzt, durch eine unpartheyische Gerichtliche Besichtigung darthun, so wäre Implorant es zu ändern schuldig, widrigenfalls Implorant darbey zu schützen und Implorat den verursachten Schaden zu ersetzen verbunden.

(L.S.) Daß dieses Urthel denen uns zugesandten Actis gemäß, bekennen Wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität zu Erfurth mit Unserm Insiegel.

①

Ra-

Rationes Decidendi.

Ob wohl Implorant so wohl auch Hr. Implorat bey ihrer Possession geschützet seyn wollen, und zwar jener auf Possessionem vel quasi latrinæ quaestionis, dieser aber juris prohibendi sich beruffen, und beyde auf ihre Zeugen Rotulos provociren. Diemeil aber dennoch des Hrn. Implorantens Zeugen zwar von denen Kracksteinen daß solche vor 12, 13. bis 14. Jahren gesezet, attestiren, daß aber ein Privet darbey gewesen, nicht sagen können, Hrn. Implorantens Test. 1. ad Art. 14. aber, daß der Hr. N. nicht wollen zugeben, daß Hr. Implorant ein Secret neben ihn bauen dürffe, sich auf den Augenschein, nicht aber expressis factam prohibitionem beruffet auf keiner Zeit gedencet, zu geschweigen, daß mit einen Zeugen es nicht auszurichten, folglich weder auf eine noch die andere Possession zu reflectiren gewesen; Hingegen nicht zu finden, wie den Imploranten zu verwehren, auf seinen Grund und Boden ein Latrinam zu bauen

arg. l. 19. ff. de serv. praed. Verban.

l. 1. § 4. ff. de agr. & aqu. pluv. arc.

Da, Mencken in Theor. & Prax. Pand. lib. 8. tit. 2. §. 10. ubi habet praer. jur. Trae. Jur. Lips.

Wann nur ei viliter damit verfahren und dergleichen dem Nachbahr nicht zu nahe gesezet wird

Arg. 1. P. 19. junct. l. 9. ff. de servit. Da, Mencken d. J.

Allein essen ab er dieses auf eine legalische Besichtigung ankommt, und dann Hr. Implorat daß Hr. Implorant zu nahe kommen, attestiret. So ist ihm der Summarische Beweis nach Inhalt des Urthels injungiret. Erfurth den 20. Dec. 1717.

RESPONSUM XIII

in Puncto delati Jurament.

Domini Scabin. Hallens.

Argument.

1. Daß Juramentum delatum muß præstiret werden in ea forma qua delatum est.

2. So

2. *So gar ut si jurare jussus quaedam verba omni seriret vel addiderit nullum habeat effectum.*

Rationes Decidendi.

Als Uns derselbe *Speci-um Facti* nebst einer Frage zugesandt, und sich des *Rechtens* zu belehren geberthen.

Demnach erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöpffen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Hat nach Absterben N. N. ein Jude von N. Wolff Israel deren Erben Gerichtlich belanget, daß er verschiedenes an Waaren geborget, auch auf einige Pfand Geld geliehen, davon er die Liquidacion sub A. übergeben, so sich mit denen Zinsen auf 166. Rthlr. belauffet, und seine Zahlung gesucht.

Weilen aber die Erben in der Mutter Verlassenschaft einige Nachricht gefunden, daß der Jude mehr Pfande, als er angegeben, in Händen haben müsse, haben ihm dieselben den Eyd darüber *deseriret*, welchen er auch abgeschworen: Als nun nach abgelegten Eyd die Erben des Judens Liquidacion die *Exceptionem nondum liquidi* entgegen gesetzt, indem nach des Judens eigenhändigen Schein sub B. die Defuncta den 13. Januar. 1717. demselben nicht mehr dann 35. Thlr. 13. Gr. schuldig, gewesen, und nach der Zeit mehr nicht als den 14. May 1717. 3. Thlr. 12. Gr. und den 13. Junii 1718. 3. Thlr. 3. Gr. zusammen 6. Rthlr. 15. Gr. aufgenommen, hat zwar der Jude solchen Schein sub B. *recognosciret*, dagegen aber angeführet, daß er die Summa bereits beschworen, und solche durch das Jurament liquid worden sey, und will daher Derselbe des *Rechtens* belehret seyn? Ob sonder Delation des Judens Liquidacion sub A. wider seinen *recognoscireten* Schein sub B. durch den abgeschwornen Eyd liquid worden, und darnach bezahlet werden müsse?

Ob nun wohl der Jude der ihm wegen der Pfande *deserireten* Eyd würcklich abgeschworen, solcher Eyd auch zugleich dahin eingerichtet gewesen, daß seine Forderung der 166. Thlr. richtig sey, in dergleichen Fall aber lediglich darauf gesehen wird, an *juratum sit*, und wenn schon

vorgemendet werden wolte, daß den Juden der Eyd, wegen Richtigkeit seiner Forderung nicht mit deferiret worden sey, gleichwohl an dem, daß wann der andere Theil geschehen läffet, daß die Eyd's Formül über mehr Punkte als der Eyd anfangs deferiret worden, eingerichtet, und zu frieden ist, daß er solcher gestalt abgeschworen werde, derselbe hernach nicht excipiren könne, daß über die übrigen Punkte der Eyd nicht deferiret worden sey; weilen *mutuo consensu* die Formula Juramenti extendiret und restringiret werden kan, daher es scheinen möchte, daß Beklagte mit ihren Exceptionibus wider des Klägers Liquidation ferner nicht zu hören?

Dennoch aber und dieweil aus denen Rechten bekannt, daß ein Juramentum præstiret werden müsse, *ea forma & conceptione verborum, qua delatum est.*

*L. 3. §. ult. ff. de jure jur.
ibique Brunnem.*

Carpz in proc. tit. 11. art. 3. n. 110.

so gar, *ut si jurato justus quædam verba omiserit, vel addiderit nullum habeat effectum jus jurandum*

L. 33. ff. de jure jur. ibique Brunnem.

und denn Derselbe in der übersandten Specie Facti angeführet, daß Beklagte dem Kläger allein darüber, daß er mehr Pfände in Händen haben müsse, den Eyd deferiret, folglich wenn derselbe daß seine ganze Forderung der 166. Thlr. seine Richtigkeit habe, zugleich mit geschworen haben sollte, dadurch denen Beklagten ihre Exceptiones nicht abgeschnitten, und des Juden Forderung vor liquid angenommen werden mag, weilen dem Anführen nach Beklagte darin nicht consentiret daß der Jude eine Forderung beschwehren sollte, maßen denn, bey der Delation des Juramenti eine *mutua conventio* seyn muß, *quam acceptans cum deferente quasi contrahere videtur*, so daß wenn *ultra conventionem* der eine Theil das Jurament extendiret, solches dem andern nicht præjudiciren oder nachtheilig seyn kan, hierzu auch kömmt, daß wenn schon die Posten so der Jude an Waaren geliefert oder auf Pfände geliehen haben will, seine Richtigkeit dadurch erlangt hätte, die gefoderte Summa der 166. Thlr. doch dadurch noch nicht liquid würde, weilen verschiedenes an Interesse darunter begriffen, welches theils auf eine Zusammenrechnung beruhet, theils noch nicht

nicht ausgemachet, ob der Jude das angegebene Quantum usuram an derthalb Pfennig von jeden Thaler in præleaci, oder auch ganz und gar Zinsen fordern können, indem viele Waaren darunter begriffen sind, weswegen Beklagte mit ihrer Nothdurfft billig zu hören; So halten Wir dafür, daß bey diesen Umständen des Judens Forderung und Liquidation sub A. durch den abgeschornen Eyd noch zur Zeit nicht liquid werden, sondern Beklagten mit ihren Exceptionibus billig zu hören. W. N. W.

Urkundlich mit Unserm Inseigel versiegelt.

Königl. Preuss. des Herzogthum Magdeburg
Schöppen zu Halle.

RESPONSUM XIV.

in Puncto über Hütthens von den Schäfern.

Dom. Scabin. Mindens.

Argumenta.

1. Denen Deputirten ex Senatu bey einer Besichtigung, wird völliger Glaube beygemessen.
2. Ex facto & delicto familiæ Pater familias non tenetur, nisi delinquat circa officium sibi commissum, in quo pater familias eorum opera utitur.
3. Quo casu ad mercedis usque quantitatem Dominus convenitur.
4. Nullitatem Processus re integra allegans, sed Judicem ad ulteriora tandem etiam ad sententiam procedere sinēs, deinde non auditur.

Auf interponirte Appellation, deren Prosecution und Deduction, auch darwider eingewandte Exception und gewechselte Schrifften in Sachen des Schaf-Meister N. für sich, und dessen Hamel-Knechten Appellanten und Querulanten an einem wider den Magistrat zu N. Appellaten und Querulaten am andern Theil, erkennen Wir in Actis befundenen Umständen nach für Recht:

D 9

Daß

Das zwar die Appellatio in ihren Formalien beständig und die Sache an Uns zur Rechtfertigung erwachsen sey: Der Materialien halber aber allenthalben so viel erscheinen, daß vorher wohl gesprochen und übel davon inrerponiret worden, daher es bey der am 25. Aug. und den 29. Oct. a. p. befindlichen Bescheide und darauf den 18. Nov. abgehaltenen Protocollo fol. Act. billig verbleibe, compensatis Expensis. V. R. W.

Das obige Urtheil denen Rechten und Uns zugesandten Actis gemäß sey, solches bezeugen Königl. Preuss. zum Schöpferstuhl des Fürstenthum Minden, Wir verordnete Director und Assessores Urkundl. unsers hierbey gedruckten Collegial Insignis.

Rationes Decidendi.

Gleich wie 1) die Acta primae instantiae fol. 38. bezeugen, daß der Schafmeister N. für sich und nomine seines Hamel-Knechts von der am 25. Aug. 1721. publicirten Sentenz den 4. Sept. a. p. intra decendum appelliret, als sind die Formalia appellationis für beständig erkannt, ob gleich nun 2) quoad Materialia Appellant und Querulant durch die Sentenz a qua dahero graviret zu seyn vermeynet, weil a) weder er noch sein Hamel-Knecht mit der zustehenden Rechtl. Nothdurfft gehöret, b) die Sentenz in seiner Abwesenheit und da er nicht citiret publiciret, ja gar c) unschuldig condemniret, mithin d) sein Hamel-Knecht des imputirten Delicti nicht überführet worden.

Demnach aber und dieweil 3) ex Actis primae instantiae fol. 12. & 14. erhellet, daß Bell. N. Hamel-Knecht mit seiner Heerde Hamel auf ihren Feldern viel Schaden verübet und 4) der Advocatus N. fol. Act. 3. nomine des Commissarii N. den 23. Aug. eod. sich gemeldet und sich erbothen für den Schäfer N. sub hypotheca bonorum Cautio de Judicio facta & Judicatum solvi zu bestellen, und was wider ihm erkannt worden, dabey denn auch 5) der Schafmeister erschienen und ihm fol. ad 3. b. vorgehalten worden, wie er dazu komme, daß er durch seinen Hamel-Knecht in den Feld-Fluren hüten und dadurch so grossen Schaden ausüben lassen, derselbe geantwortet: Er müste gestehen, daß sein Schaf-Knecht in den Felde zwischen denen Zehenden und andern Mandeln gehütet, aber es wäre kein Schade geschehen. Alldieweil aber 6) die Deputirte ex Senatu, welche plenam fidem haben den 24. Aug. fol. Act. 2. in ihrer Relation referiret, daß sie in Gegenwart

wart des Schäfers Advocat N. selbst, wie auch der Verwalter und zweyer Bürger N. befunden, daß die Schäfer an denen Feld-Früchten sehr grossen Schaden gethan, gestalt die Feld-Früchte mehr als ein Schwad breit durchgehends weg gefressen und nieder getreten, der Schäfer N. auch nicht läugnen können, daß die Hamel auf den Mandeln und um dieselbe herum die Garben ausgefressen. Insonderheit aber in einen daselbst befindlichen Gersten-Stücke, welche Gerste noch auf den Halur gestanden sehr umher gelauffen, und die Gerste verwirret ausgelesen, sondern auch 7) der Hr. N. durch ein Schreiben fol. A. 7. ersuchet worden seinen Schäfer N. anzudeuten, daß sich derselbe in Termino publicationis Sententiae den 25. Aug. a. p. in Curia zu Anhörung Rechtl. Sentenz sitziren sollte, derselbe aber nicht erschienen, sondern der Advocatus N. eo officio constituirer worden, nomine N. den Bescheid zu hören, und ob wohl 8) regulariter ex facto & delicto familiae Pater familias non tenetur nisi delinquit circa officium sibi commissum in quo familiae eorum opera utitur

Geil. L. 2. obs. 21. num. 6.

quo casu ad mercedis usque quantitatem Dominus convenitur

Carpz. def. scr. pars 4. Const. 13. Def

Und so viel 9) die von Beckl. ex post angeführten Nullitäten belangen, dieselben theils un- erheblich, theils auch derselbe damit zu hören nullitatem enim Processus, re integra non allegans sed Judicem ad ulteriora tandem etiam ad sententiam procedere sinens, deinde non auditur

Mev. d. 6. D. 126. n. 1.

Als sind wir gescheneuer maßen zu erkennen und die Unkosten dieser Instanz weil Beckl. etwas für sich gehabt, zu compensiren bewogen worden. Sign. Minden, den 5ten Octobr. 1713.

Königl. Preuss. zum Schöppenstuhl des Fürstenthums
Minden verordnete Director und Assessores.

RESPONSUM XV.

in Puncto des von einen Apotheker anstatt gefoderten Schreck-
Wassers gegebenen Scheid-Wassers.

Domini Scabini Hallenses.

Argumenta.

1. Ein verpflichteter Mann hat fidem & præsumtionem vor sich.
2. Ein Person a 17. Jahren und welche pro præ culpa Causa interresiret, kan keinen Zeugen abgeben.
3. Ein Apotheker thut unrecht, wann er ohne vorhergehende Prüfung Scheid-Wasser verabfolgen läßt.

Als Uns die wider den därtigen Apotheker N. wegen verkauften Scheide-Wasser er-
gangenen hiedey zurück kommende Denunciations-Acten, nebst demjenigen was besagter
Denunciat zu seiner Exculpation angeführet zugesendet, und darüber unsere Rechts-Beleh-
rung zu ertheilen gebeten worden, Demnach erkennen Wir Kön. Preuss. des Herzogthums
Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Daß in Ermangelung mehrer und kräftiger Iudicien wider Denunciaten weiter nichts
vorzunehmen, er ist aber dennoch die verursachten Kosten, deren lediglichen Einrichtung ab-
zuführen gehalten, und wird hierüber wegen unvorsichtiger Hinweggebung des Scheide-
Wassers um Zehn Thlr. ad pias Causas billig bestrafft. B.N.W.

Uhrkundlich mit Unserm Inseigel versiegelt

(L. S.) Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

Ob wohl das Corpus delicti in gegenwärtigen Casu ex Actis besage fol. 3. 15. & 22. b;
zur Süge erhellet, hiernächst des Wablers N. Dienst Magd fol. 6. eydlich in Gerichten be-
stärket hat, daß als sie am 11. May Abends zwischen 6. und 7. Uhr auf. Befehl ihrer Frauen
bey Denunciaten für 3. Pf. Schreck-Wasser hohlen sollen, sie solches von ihm deutlich geso-
dert, welcher ihr aber hingegen Scheide-Wasser in ihr mitgebrachtes offene Glas eingegos-
sen habe, einfolglich denunciirt, purgatorio graviret zu seyn scheinen möchte; Dennoch
aber und diemeil derselbe daß obige Dienst-Magd N. dajumagl kein Schreck-Wasser son-
dern Scheide-Wasser von ihm beständig alleriret auch nicht allein hierunter als ein verpflich-
teter Mann sidem & praesumptionem vor sich hat, sondern ihm auch Test. Defens. I. ad Art.
6. fol. 32. jurato ad stipuliret, hingegen Catharina N. eines theils nur 17. Jahr, mithin in
minoritate adhuc constituta andern theils als eine Domestica des Denuncianten

per L. 8. C. de Testibus

in gleichen propriae culpa elidenda Causa intresiret, mit Bestande allhier nicht zeugen kan,
Aber diß dasselbige in simili als sie einmahls Diacolum Gummi Pflaster holen sollen und da-
für Gummi gebracht, solches auch wieder hintragen müssen, sich sehr flatterhaftig und ver-
gessen aufgeföhret, aus der eydlichen Aussage Test. 2. Barbara N. Art. 9. seq. fol. 32. b. fol.
33. a mit mehrern erscheinet, also ernannter N. vor gefodertes Schreck-Wasser der Magd
Scheide-Wasser gegeben, wider solchen kein genügsamer Verdacht; übrigens doch unrecht
gethan, wenn er denen Landes-Berordnungen juxta attest. fol. 3. & 17. zu wider ohne vor-
hergehende mehrere Prüfung derselben, das geforderte Scheide-Wasser abfolgen lassen, der-
gestalt so wohl zu dem mit der erfolgten Unfall als zu iger Inquisition Anlaß und Ursach ge-
geben hat. So sind wir beschehen massen zu erkennen bewogen worden.

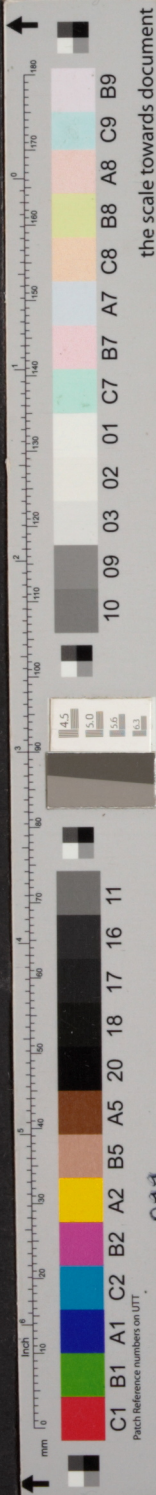
(L. S.) Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

F I N I S.

a überdiß dem Kinde der Kopff und die Hirnschale ein
ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesicht
angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag be
möchte,

die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 9. 19.
kräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche
beytritt, also, daß es scheint, daß die M. sofort nicht
sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;

er aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an
entzwey gewesen und dessen Tod verursacht, vielmehr daraus so viel
der dazu gekommenen Fäulnis daraus nichts richtiges zu schließen
auch Annen M. Aussage wegsfällt, wenn sie fol. 2. deponiret, der Kopf
entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den
urten lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam
dieser Frauen Aussage wenig zu traueu, mithin sie die M. auch nicht
eichen Beschaffenheit es auch mit Marien M. Deposition fol. 9 hat,
berige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesaget haben soll, also de
nd so wenig jene Glauben meritiret, um so weniger diese vergleichen
sindem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die M. die Gebähren
iffen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbst
nd art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker an
wendlerin, solchemnach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu
er man in einem solchen Casu versiret, wo die Beschuldigte zu ihrem
and die Präzumption vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Ob
et, und dolose nichts gethan, noch unterlassen habe, was der Sa
fordert, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der
lückliche Geburth vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelanget,
ang vor sie / daß sie das Werk verstehen müsse, und daß es bey der
lten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen
r. Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben,
nder Mutter noch Jemand anders zu imputiren, nechst dem, daß
r Noth verlassen haben sollte / nirgend erwiesen / dann daß sie von
gen, nicht eo tempore geschehen, als sie gebähren wollen, sondern als
lassen, überdem sie zu andern krensenden Frauen sich begeben, und des
o beackanden, auch die Hülff nicht äanklich verassen, sondern wie
ingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährendern viel darbey
he darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburthen
bewesen, zu seyn pfleacet, imaleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn,
aagen kan, besondern diese nur meinen, daß sie betruncken gewesen
fensional, Zeugen deponiren, daß sie nicht gewöhnet wäre, sich voll
Brandwein zu trinken, deraeleichen auch daher von ihr nicht zu
n sie sich n eder aeleger, massen dieses aus Mädigkeit geschehen, welche
Kreiffenden zug-zogen, und bey der M. die Stunde der Geburth noch
nicht



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE283 Serial No. 011
Patch Reference numbers on IUT.